

Haushaltssatzung des Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Torgelow „Stadtmitte“

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	46.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	46.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	46.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	46.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	496.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	730.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-234.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	777.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	543.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	234.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	- -- EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	- -- EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- -- EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wird mit Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz festgestellt.

Torgelow, den 07.07.2017

gez. Gottschalk
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Torgelow liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 1.07, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.